



**GEBRÜDER
GRAULICH**



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebrüder Graulich Baustoff GmbH & Co. KG Höllweg 7, 65439 Flörsheim am Main

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und uns. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen aller Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden. Automatisch erzeugte Empfangsbestätigungen (z.B. E-Mail oder Fax) beweisen nicht den Zugang einer Erklärung an uns.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen und Lieferfristen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, das heißt nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Von uns zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe und können chargen- oder naturbedingt abweichen.
- (4) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen zusagen. Der Beginn der von uns angegebenen schriftlichen Lieferfrist setzt die vollständige Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (5) Durch unsere Mitarbeiter mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich abgegebene Erklärungen, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen Vereinbarungen werden widerleglich vermutet.

§ 3 Preise, Versand- und Lieferkosten, Skonto (incl. Paletten Regelung)

- (1) Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzl. gültigen Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk oder Lager. Sie enthalten nicht die Kosten für die Fracht, Spezialverpackungen, Paletten, Schrumpfhäuben sowie sonstige durch den Versand bedingte Kosten, Gebühren (bspw. Kommissionsgebühren für angebrochene Paletten) und Abgaben. Diese trägt der Kunde.
- (2) Der Anbieter behält sich das Recht vor, Preise nach Vertragsschluss angemessen anzupassen, wenn außergewöhnliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostenänderungen eintreten. Dies gilt insbesondere bei: erheblichen Veränderungen von Fracht-, Logistik- oder Transportkosten, deutlichen Energiepreissteigerungen, die die Herstellung oder Lieferung beeinflussen, Fällen höherer Gewalt (Force Majeure), wie z. B. Naturkatastrophen, politischen Krisen, Streiks, Epidemien oder sonstigen Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters, unerwarteten Preis- oder Kostenerhöhungen von Vorlieferanten, Preisänderungen bei Transportmitteln wie Paletten.

Paletten Regelung:

Paletten dienen als Transportmittel und können dem Kunden als Pfand- bzw. Leihpaletten gegen eine entsprechende Gebühr berechnet werden. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem, wiederverwendbarem Zustand erfolgt eine Gutschrift abzüglich einer Rücknahme- bzw. Wiedereinlagerungsgebühr. Einwegpaletten sind hiervon ausgenommen: Sie können je nach Lieferanten berechnet werden, werden jedoch nicht zurückgenommen und nicht gutgeschrieben.

§ 4 Rücktritt

- (1) Es besteht keine gesetzliche Rücknahmepflicht von Ware, mit Ausnahme von berechtigtem Rücktritt vom Kaufvertrag oder Widerruf.
- (2) Rücknahmen nur nach Absprache, originalverpackt, unbenutzt, wiederverkaufsfähig; Mindestens 20 % Abzug; keine Rücknahme von Bestell-, Kommissions-, Abverkaufs- und Restpostenware.
- (3) Saisonaler Ausschluss: Keine Rücknahme frostempfindlicher Waren vom 01.10. bis 31.03.
- (4) Fernabsatz: Widerrufsrecht nach Gesetz; Ausnahmen für individuell hergestellte, entsiegelte oder verderbliche Ware.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Lieferungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der Vereinbarung. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn das Zahlungsziel überschritten ist.
- (2) Im Fall einer Mahnung entsteht eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. mindestens Euro 10,00.
- (3) Bei Zahlungsverzug, Scheckprotesten oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden können wir von allen Verträgen zurücktreten und Schadensersatz verlangen, unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, gelieferte Ware in Besitz nehmen, Sicherheiten fordern, gestellte Sicherheiten verwerten, alle ausstehenden Zahlungen fällig stellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung ausführen.
- (4) Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die uns erst nach Vertragsabschluss bekannt wird und die unseren Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet, berechtigt uns trotz etwa vereinbarter Vorleistung die Abwicklung noch nicht ausgeführter Lieferungen Zug, um Zug zu verlangen, wenn die uns zustehende Gegenleistung noch nicht sichergestellt ist, und zur sofortigen Fälligkeit sämtlicher Forderungen. Wir sind dann berechtigt für weitere geschuldete Leistungen Vorkasse zu verlangen und/oder bei Verträgen mit Unternehmen ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Verträgen mit Verbrauchern nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir je Entladevorgang eine Kostengebühr. Für Paletten stellen wir ebenfalls eine Gebührenrechnung. Bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand innerhalb von 3 Monaten schreiben wir Ihnen den Paletten Einsatz abzgl. einer Paletten Handlingsgebühr gut. Bei Abholung von Paletten entstehen Transportkosten und evtl. Krangebühren. Auf Anforderung senden wir Ihnen das Gebührenblatt zu. Änderungen der Gebühren und Kostenpauschale behalten wir uns vor. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen. Bei Abholung der Ware ist der Kunde für das Laden und die Ladungssicherheit selbst verantwortlich.



**GEBRÜDER
GRAULICH**



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebrüder Graulich Baustoff GmbH & Co. KG Höllweg 7, 65439 Flörsheim am Main

§ 6 Lieferung

- (1) Für unsere Lieferungen ist die Verladestelle der Erfüllungsort; bei Anlieferungen trägt der Kunde die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten. Wird Versendung mit dem Kunden vereinbart, kommt lediglich eine Schickschuld zustande, eine Bringschuld wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhr Straße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfuhr Straße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Warte- sowie umlade Zeiten werden dem Kunden berechnet. Wird das Abladen der gelieferten Ware aufgrund getroffener Vereinbarungen von uns oder unserem Beauftragten durchgeführt, so wird direkt neben dem Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt. Bei vom Kunden gewünschte Kranentladung abseits des LKW's geht die Gefahr auf den Kunden über.
- (3) Eine Prüfung der zurückgegebenen Ware erfolgt immer erst bei uns am Lager. Die Prüfung umfasst die wieder Verkaufbarkeit und die Schadensfreiheit. Bestellware, Kommissionsware, Restposten oder Abverkaufs Ware sowie Streusalz können nicht zurückgenommen werden. Bei Rückgabe der Ware können Rücknahmegebühren anfallen.
- (4) Bei unberechtigter Nichtabnahme der gelieferten Ware gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Kunden. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen.

§ 7 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Für Waren, die an Verbraucher abgegeben worden oder die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (2) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit denjenigen Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck, der sich aus der Produktbeschreibung und aus der Auftragsbestätigung ergibt. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen bedeutet keine Garantie durch uns, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich vereinbart wurde. Andere weitergehende Merkmale oder darüber hinaus gehende Verwendungszwecke gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Handelsübliche Abweichungen der von uns gelieferten Waren, insbesondere materialbedingte Struktur- und Farbabweichungen, Mengen-, Gewichts- und Qualitätstoleranzen bleiben stets vorbehalten und stellen keine Abweichung von der von uns geschuldeten Leistung dar.
- (3) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
- (4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- (5) Für chargen- oder naturbedingte Maß- und Farbabweichungen (Ausblühungen) sind wir nicht haftbar.
- (6) Handelt es sich um gebrauchte Ware, die als Restposten oder Abverkauf deklariert ist, dann sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn es läge eine arglistige Täuschung oder eine zugesicherte Eigenschaft nicht vor oder der Kunde hat die Ware als Verbraucher von uns bezogen.
- (7) Stellt der Kunde einen Mangel fest, darf er die Ware nicht bearbeiten, verarbeiten, verkaufen, einbauen etc. bis eine Beweissicherung mit uns oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung über das weitere Vorgehen mit uns getroffen wurde.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Im Falle einer solchen Haftung aus leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.
- (3) Die in Ziffer (2) vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn wir für eine von uns garantierte Beschaffenheit, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz oder für solche Schäden haften, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.
- (5) Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitungen von Baustoffen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren („Kaufsache“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen. Der Kunde genehmigt bereits jetzt, dass wir in diesem Fall berechtigt sind, den Betrieb des Kunden zu betreten und die Kaufsache zurückzunehmen. In unserem Verlangen nach Rückgabe der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren freihändiger Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.



**GEBRÜDER
GRAULICH**



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebrüder Graulich Baustoff GmbH & Co. KG Höllweg 7, 65439 Flörsheim am Main

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die Veräußerung der Kaufsache im Rahmen von Räumungsverkäufen oder in großen Teilen oder „asset Deals“ im Rahmen einer geplanten Aufgabe von Standorten oder des Geschäftsbetriebes ist nicht zulässig. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm bzgl. der Kaufsache aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung erfolgt einschließlich aller Nebenrechte und Sicherheiten, insbesondere der Rechte aus einem mit dem Abnehmer vereinbarten Eigentumsvorbehalt. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde wird zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Zur weiteren Abtretung dieser Forderungen an Dritte ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe des Factors schriftlich angezeigt wird und der Factoringlös mindestens den Wert unserer gesicherten Forderung erreicht. Die Ermächtigung zum Weiterverkauf der Waren sowie zum Einzug der abgetretenen Forderungen kann durch uns mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegen uns nicht fristgerecht nachkommt oder Hinweise auf eine Vermögensgefährdung vorliegen. Sie erlischt automatisch, wenn gegen den Kunden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. In allen oben aufgeführten Fällen können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag unserer Forderung einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag unserer Forderung einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Mit Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung zum Weiterverkauf der Waren sowie zum Einzug der abgetretenen Forderungen (Ziffer 4) ist der Kunde auch nicht mehr befugt, die Ware zu verarbeiten, umzubilden, untrennbar zu vermischen oder einzubauen.

(8) Wird die Kaufsache vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrages unserer Forderung einschließlich Mehrwertsteuer) mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab.

(9) Wird die Ware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Ware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(10) Der Kunde tritt sicherungshalber alle Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften bzgl. der Vorbehaltsware in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung gegenüber dem Kunden an uns ab. Auf unser Verlangen wird der Kunde die Versicherungsgesellschaft anweisen, uns einen Sicherungsschein zu erteilen.

(11) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden, aber nach unserer Wahl, insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt.

§ 10 Sonstige Bestimmungen / Gerichtsstand

(1) Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

(2) Wir sind berechtigt personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu nutzen. Alle Kundendaten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur für Inkasso- und Bonitätsprüfungszwecke.

(3) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.